



Forschungsrichtlinie der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences

Stand: 16. April 2019

Der Senat der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences hat am 16. April 2019 die Forschungsrichtlinie der NBS Hochschule in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel..... | 1 |
| § 1 Forschungsprofillinien | 2 |
| § 2 Übernahme von durch Dritten finanzierten Projekten („Drittmittelprojekte“)..... | 3 |
| § 3 Forschungsbudget | 3 |
| § 4 Weitere institutionelle Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung | 4 |
| § 5 Maßnahmen und Anreize zur Förderung der Forschung..... | 5 |
| § 6 Berichtswesen | 7 |
| § 7 Nichterreichung der in der Fachwissenschaft üblichen Anforderungen | 7 |
| § 8 Inkrafttreten..... | 7 |

Präambel

- (1) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes nicht beeinträchtigen.¹
- (2) Die Berücksichtigung der Forschung an und durch Fachhochschulen findet sich in Entschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz und im Leitfaden des Wissenschaftsrats zur Institutionellen Akkreditierung. Ziel der hochschulischen Forschungsrichtlinie ist es, sicherzustellen, dass die Forschungsleistungen und die dafür notwendigen strukturellen Voraussetzungen quantitativ und qualitativ den national und international anerkannten Standards in den jeweiligen Fachwissenschaften sowie der strategischen Planung und dem Leitbild der Hochschule entsprechen.
- (3) Professoren² nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in der Forschung auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes, der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen, allen Ordnungen und Richtlinien der NBS Hochschule und ihrem jeweiligen Arbeitsvertrag selbständig wahr.³
- (4) Folgerichtig ist die Förderung des Engagements ihrer Mitglieder in der Forschung eine Form der akademischen Selbstverpflichtung, die der Verortung der Hochschule in der Wissenschaftslandschaft auf nationaler und internationaler Ebene dient. Durch die Grundordnung der NBS Hochschule wird sichergestellt, dass die Förderung der freien Forschung der Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaft dient. Diese legt den Fokus auf praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Die Hochschule steht in der Verantwortung, ihren Mitgliedern ein tragfähiges Forschungsumfeld und eine entsprechende Infrastruktur zu bieten.
- (5) Die Forschung an der NBS umfasst neben der Antragstellung und Bearbeitung von Drittmittelprojekten insbesondere die Publikation von Beiträgen in den unterschiedlichen Fachzeitschriften, Sammelbänden bzw. in Form von Monographien sowie die (aktive) Teilnahme an Tagungen/Expertenforen. Letzteres umfasst sowohl die Organisation als Veranstalter/Initiator als auch die Teilnahme durch Vorträge/Moderationen sowie die

¹ Vgl. § 11 Hamburgisches Landeshochschulgesetz.

² Diese Richtlinie ist aus Gründen der Vereinfachung teilweise im generischen Maskulinum verfasst und schließt diverse, männliche und weibliche Hochschulangehörige gleichermaßen und gleichberechtigt mit ein.

³ Vgl. § 12 Hamburgisches Landeshochschulgesetz.

Teilnahme mit dem Ziel des wissenschaftlichen Austauschs, der wissenschaftlichen Fortbildung und der Vernetzung in der „Scientific Community“.

- (6) Als Fachhochschule steht bei der NBS Hochschule die Lehre im Vordergrund. Durch die Einbindung von Studierenden soll eine Verknüpfung von Forschung und Lehre und eine Ausbildung des akademischen Nachwuchses geleistet werden.
- (7) Forschung im Sinne dieser Richtlinie ist über die folgenden Indikatoren abbildbar, wobei die einzelnen Elemente fächerabhängig unterschiedlich stark ausgeprägt sein können: Publikationen, Zitationen, eingeworbene/verausgabte Drittmittel, Forschungsk Kooperationen (daraus hervorgegangene Ko-Publikationen bzw. gemeinsam eingeworbene Drittmittel), Patente, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und die Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Zeitschrift.⁴
- (8) Der Senat hat Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschlossen. Alle Mitglieder der Hochschule sind im Forschungskontext auf die Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet.

§ 1

Forschungsprofilinien

- (1) Forschung ist frei. Aus Sicht der NBS Hochschule dient Forschung der Profilbildung und der akademischen Reputation. Aus den genannten Gründen sind ausgewählte Forschungsprofilinien besonders förderungswürdig. Vorhandene Ressourcen können so abgestimmt und gebündelt eingesetzt werden.

Die NBS fördert und unterstützt besonders anwendungsnahe Forschung und Entwicklung ihrer Mitglieder. Die Forschung dient primär der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse vor dem Hintergrund praxisnaher Problemstellungen. Zusätzlich dient die Forschung an der NBS der Weiterentwicklung der Lehre in ihren Studiengängen.

- (2) Die Koordination der Forschungsvorhaben wird durch den Prorektor Forschung gewährleistet.

Die Forschungsprofilinien der NBS Hochschule berücksichtigen Vorgaben des Leitbilds der Hochschule und leiten sich aus den strategischen Zielen der Hochschule ab. Die

⁴ Vgl. <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9886-10.pdf>.

Forschungsprofilinien werden vom Senat definiert. Für die Hochschule sind die folgenden Profillinien festgeschrieben worden:

- a. Digitale Ökonomie
- b. Öffentliche und private Sicherheit im 21. Jahrhundert
- c. Unternehmensführung und Entrepreneurship
- d. Strukturwandel im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts

§ 2

Übernahme von durch Dritten finanzierten Projekten („Drittmittelprojekte“)

- (1) Die Abwicklung öffentlich oder privat finanzierter Projekte erfolgt in der Regel über die Hochschule, also im Hauptamt bzw. als Dienstaufgabe.
- (2) Der Professor setzt sich frühzeitig mit dem Rektorat in Verbindung, um die Rahmenbedingungen für das Drittmittelprojekt im Hauptamt zu klären. Dazu zeigt er das Drittmittelangebot dem Rektorat an; die Hochschule erklärt nach Prüfung durch die Verwaltung die Annahme, sofern keine rechtlichen Hindernisse bestehen und durch die Durchführung des Projekts in der Hochschule die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Verträge werden von der Hochschulleitung unterzeichnet.
- (3) Drittmittelprojekte im Hauptamt werden finanziell immer über ein Konto der Hochschule abgewickelt.
- (4) Eine Durchführung des Drittmittelprojekts ist ausnahmsweise im Nebenamt zulässig, wenn der Hochschullehrer die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt. Einrichtungen der Hochschule – dazu zählen z. B. Maschinen, Räume, IT, anteilige Personalkosten –, die für die Projektdurchführung in Anspruch genommen werden, sind zu vergüten. Eine finanzielle Abwicklung des Drittmittelprojekts im Nebenamt über ein privates Konto ist möglich.

§ 3

Forschungsbudget

- (1) Die Höhe des Gesamtbudgets für Literatur und Forschung wird durch die Trägergesellschaft bestimmt. Dieses Budget wird durch den Prorektor Forschung verantwortet. Die Aufteilung und Zuweisung der Einzelposten des Budgets wird vom Prorektor Forschung geplant. Der Prorektor Forschung wird dabei durch den Kanzler beraten und unterstützt. Die Entscheidung über die Aufteilung und Zuweisung der Einzelposten des Forschungsbudgets wird durch den Senat getroffen.

- (2) Antragsberechtigt sind der Rektor, die hauptberuflich Lehrenden, Studiengangleiter und Institutsleiter und der Forschungsreferent. Deren Anträge auf Förderung aus diesem Budget sind schriftlich formlos an den Prorektor Forschung zu richten, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht. Der Prorektor Forschung ist verpflichtet, sich bei der Einplanung der Mittel an den Forschungsprofilen der Hochschule zu orientieren; Abweichungen sind dem Senat gegenüber zu begründen. Einsprüche der hauptberuflich Lehrenden gegen die Planung des Prorektors Forschung werden durch den Senat entschieden.

§ 4

Weitere institutionelle Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung

- (1) Der Prorektor Forschung schafft eine forschungsfördernde Umgebung innerhalb der Hochschule. Er unterstützt die Formulierung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Hochschule und plant den Einsatz der Forschungsressourcen in Abstimmung mit dem Kanzler. Er unterstützt forschersiche Kooperationen der Professoren, um interne Forschungskapazitäten aufzubauen, die strukturbildend sind.
- (2) Die Hochschulleitung wird durch einen Forschungsreferenten unterstützt. Diese Stabsstelle hilft bei der Akquise von Neuprojekten, unterstützt bei der Antragsstellung und bei rechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Bearbeitung von Drittmittelprojekten, verfolgt Ausschreibungen und macht diese den Professoren der Hochschule zugänglich und kann in die Bearbeitung von Forschungsprojekten eingebunden werden. Der Forschungsreferent fördert die Vernetzung der Professoren zum Zweck des fachlichen und transdisziplinären Austauschs und die Anbahnung möglicher gemeinsamer Forschungsprojekte.
- (3) Die NBS strebt Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen und mit außeruniversitären Institutionen, Verbänden und Unternehmen an. Der Prorektor Forschung dient hier als Ansprechpartner. Die NBS beteiligt sich so an der theoretischen, methodischen und empirischen Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlegung der Berufsfelder. Impulse aus der Berufswelt können auf diesem Weg direkt in die Lehre aufgenommen und eingeflochten werden.
- (4) Die Hochschule kann bei der Beantragung und Administration von Drittmittelprojekten aktiv mit Dienstleistungsagenturen zusammenarbeiten.
- (5) Die Verwaltung der Hochschule unterstützt die Lehrenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Forschungstransfer wie z. B. Fachkonferenzen, die dem wissenschaftlichen Austausch mit Wirtschaft und Wissenschaft dienen. Über Art und Umfang der jeweils möglichen unterstützenden Dienstleistungen entscheidet der Kanzler.

Das International Office unterstützt die Professoren bei der internationalen Vernetzung durch Beratung bei der Lehrendenmobilität und der Staff Mobility des Forschungsreferenten, z. B. im Rahmen von Erasmus+.

- (6) Die Hochschule beschafft relevante Forschungsliteratur, eröffnet die Möglichkeit zur Nutzung digitaler Medien und stellt diese ihren Mitgliedern zur Verfügung. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der fachlichen Fort- und Weiterbildung sowohl finanziell als auch durch die Gewährung zeitlicher Freiräume.
- (7) Die NBS unterstützt und berät die hauptberuflich Lehrenden bei der Ausschreibung von Stellen für Research Fellows, wissenschaftliche Mitarbeiter und studentische Hilfskräfte und führt die Einstellung und Abrechnung dieser Mitarbeiter im Rahmen des durch den Senat zugewiesenen Budgets durch.
- (8) Alle Lehrenden der NBS unterstützen studentische Projekte und Studienabschlussarbeiten, deren Themen als forschungsrelevant bewertet worden sind. Die Studierenden erhalten dadurch die Möglichkeit einer aktiven Forschungsbeteiligung. Die Lehrenden prüfen die Möglichkeit der Einbindung von Studierenden in gemeinsame Veröffentlichungen. Sie binden Studierende bei Messen, Konferenzen oder Fachtagungen mit ein und eröffnen ihnen den Zugang zu relevanten Netzwerken.

§ 5

Maßnahmen und Anreize zur Förderung der Forschung

- (1) Die Professoren können im Zuge der Übernahme eines Drittmittelprojekts den Antrag auf eine Forschungszulage stellen. Die Höhe der Zulage beträgt die Hälfte der Lohnkosten, die die Hochschule durch den Einsatz des Professors im Projekt einspart; zusätzlich entstehender Aufwand für die Vergütung von Lehrbeauftragten ist zu verrechnen. Voraussetzung für die Zustimmung der Hochschule ist, dass das Projekt vollkostenfinanziert ist und die vorgeschriebene Professorenquote in der Lehre sowohl des Studiengangs als auch der gesamten Hochschule nicht unterschritten wird. Overheadmittel können auf Antrag aufgeteilt werden, sofern der Professor eigene Infrastruktur mit einbringt und die Projektrichtlinien dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sofern in einem Drittmittelprojekt Mittel zur Anmietung von Räumlichkeiten außerhalb der Hochschule eingeworben wurden, ist der Professor bei der Raumzuteilung für Projektleiter und Mitarbeiter frei. Der Professor ist dafür verantwortlich, dass die in der Projektkalkulation hierfür eingeplanten Kosten nicht überschritten werden.
- (3) Drittmittelprojekte werden in der Regel mit einem oder mehreren Mitarbeitern bearbeitet. Wünschenswert ist, dass sich dieser Mitarbeiter aus den Absolventen oder Studierenden der Hochschule rekrutiert. Die Vergütung dieser Mitarbeiter liegt im Ermessen des

Professors und soll im Regelfall bis zu analog E13 TVöD erfolgen. Überschreitungen sind durch den Professor zu begründen und vom Senat zu genehmigen. Der Professor ist dafür verantwortlich, dass die in der Projektkalkulation hierfür eingeplanten Kosten nicht überschritten werden.

- (4) Für Lehrende der NBS besteht die Möglichkeit, Lehrdeputatsreduktionen für ein konkretes Forschungsvorhaben oder ein Forschungsfreisemester zu beantragen. Der Antrag inklusive eines Projektplans über das jeweilige Forschungsvorhaben, für dessen Durchführung die Lehrdeputatsreduktion beziehungsweise das Forschungsfreisemester beantragt wird, ist spätestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Reduzierung bzw. Freistellung beim Prorektor Forschung einzureichen. Über die Einhaltung des Projektplans ist im Rahmen zuvor definierter Kriterien an den Prorektor Forschung zu berichten. Kommt es zu deutlichen Abweichungen, so sind diese durch den Prorektor Forschung dem Geschäftsführer der Trägergesellschaft mitzuteilen, welcher über einen Abbruch des Projekts entscheidet.
- (5) Die Hochschule kann im Rahmen des Forschungsbudgets die Mitgliedsbeiträge bei einschlägigen Fachverbänden der wissenschaftlichen Community auf Antrag in voller Höhe oder teilweise übernehmen.
- (6) Die NBS vergibt einen Preis für an der NBS Hochschule erbrachte hervorragende Forschungsleistungen. Dieser ist mit 3.000 Euro dotiert; über die Verwendung entscheidet der Preisträger. Die Preisverleihung wird anlassbezogen vorgenommen. Die Professoren können Mitglieder der Hochschule aus dem Professorenstand für die Auszeichnung dem Rektorat vorschlagen. Das Rektorat beruft eine Auswahlkommission ein (zwei professorale Vertreter, eine studentische Vertretung).

Bewertungsgrundlage für die Kommission sind die folgenden Kriterien:

- Internationale Kooperation
- Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen oder Einrichtungen
- Drittmittelakquisition
- Innovation
- Wissenschaftliche Qualität
- Anwendungsbezug
- Publikationen
- Patente
- Bedeutung für die Lehre und Forschung
- Bedeutung für die gesellschaftliche bzw. technologische Entwicklung
- Einbeziehung von studentischen Arbeiten/Nachwuchsförderung

Von der Verleihung des Preises kann abgesehen werden, wenn keine adäquaten Projekte zwecks Auszeichnung eingereicht worden sind. Eine Teilung des Preises ist möglich. Die Übergabe des Preises erfolgt hochschulöffentlich und mit Eröffnung des Wintersemesters.

§ 6

Berichtswesen

- (1) Am Ende eines jeden akademischen Jahres berichten die hauptberuflich Lehrenden den Studiengangleitern über laufende und abgeschlossene Forschungs-/Publikationsprojekte. Diese Forschungsmitteilung sollte den Umfang von zwei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Unterlagen werden beim Prorektor Forschung zentral gesammelt, archiviert und in einem Forschungsbericht der Hochschule zusammengefasst.

§ 7

Nichterreichung der in der Fachwissenschaft üblichen Anforderungen

- (1) Der Studiengangleiter bewertet anhand der eingereichten Forschungsmitteilungen, ob die laufenden und/oder abgeschlossenen Forschungsprojekte den jeweils in der Fachwissenschaft üblichen Anforderungen entsprechen.
- (2) Im Fall einer nicht ausreichenden Bewertung der Forschungsprojekte und -vorhaben eines hauptberuflich Lehrenden durch den Studiengangleiter werden gemeinsam Maßnahmen erarbeitet, die zeigen, dass zeitnah wieder ein ausreichendes Forschungsniveau erreicht werden kann. Diese Maßnahmen werden in Form einer Zielvereinbarung schriftlich fixiert.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorliegende Forschungsrichtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences vom 16. April 2019 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16.04.2019.

Hamburg, den 16.04.2019

Der Rektor
der NBS Northern Business School
University of Applied Sciences